F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 1985 | Nummer 2

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 1. 1985	RdErl. – Landtagswahl 1985; Vorbereitung und Durchführung	22
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 1. 1985	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen	36
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
9. 1. 1985	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	35
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	36

II.

Innenminister

Landtagswahl 1985

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. – 7. 1. 1985 –
I B 1/20 – 11.85.10

Für die auf Sonntag, den 12. Mai 1985, festgesetzte Landtagswahl (Wahlausschreibung der Landesregierung vom 31. Januar 1984, bekanntgemacht am 13. Februar 1984 – GV. NW. S. 31 –) gelten

das **Landeswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209) – SGV. NW. 1110 – LWahlG –,

die **Landeswahlordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621) – SGV. NW. 1110 – LWahlO –,

die **Zählgerät-LWahlO** vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621) – SGV. NW. 1110 –,

das **Wahlkreisgesetz** vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209) – SGV. NW. 1110 –,

das **Abgeordnetengesetz** vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 338) – SGV. NW. 1101 –,

das **Gesetz über die Prüfung der Wahlen** zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GS. NW. S. 58/SGV. NW. 1110) und die **Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgesetzes** vom 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59/SGV. NW. 1110).

In diesem RdErl. werden nur einige der bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl wichtigen Gesichtspunkte angesprochen. Daneben ist ein gründliches Studium im besonderen der geänderten Vorschriften unerläßlich.

1. **Rechtliche Grundlagen**

Die Änderungen des Landeswahlgesetzes betreffen

- die Umstellung der räumlichen Wahlrechtsvoraussetzung von „Wohnsitz" auf „Wohnung" (§ 1 Nr. 3);
- den Ausschluß des Wahlrechts, wenn (nur) die Nebenwohnung in Nordrhein-Westfalen liegt (§ 1 Nr. 3);
- die Streichung des Wahlausschlußgrundes der vorläufigen Vormundschaft (§ 2 Nr. 1).

Die Landeswahlordnung wurde – soweit erforderlich – den Gesetzesänderungen angepaßt und in einigen Punkten der „Wahltechnik", einschließlich einiger Vordruckmuster, geändert. Entfallen ist § 1 und damit die Möglichkeit, bei mehreren Wohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen über den Ort der Wahlausübung zu entscheiden.

Die Zählgerät-LWahlO wurde den Vorschriften der Landeswahlordnung angeglichen.

Besonders zu beachtende Änderungen werden nachfolgend noch näher erläutert.

2. **Kreiswahlausschuß**

(§§ 10, 12 LWahlG, §§ 8, 11 LWahlO)

Die Bestimmungen über den Kreiswahlausschuß sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die Verpflichtung der Beisitzer durch den Vorsitzenden erstreckt sich nunmehr auch auf Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Aufgrund einiger Vorfälle bei den zurückliegenden Kommunalwahlen mache ich besonders darauf aufmerksam, daß über geleistete Unterstützungsunterschriften keinerlei Verlautbarung herausgegeben werden darf. Die Anfertigung von Zusammenstellungen der Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, die Unterstützungsunterschriften geleistet haben, ist für die Entscheidungsfindung des Kreiswahlausschusses nicht erforderlich; sie ist daher zu unterlassen. Keinesfalls dürften solche Zusammenstellungen den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses nach der Sitzung des Ausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge belassen werden.

In § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG sind bei den nicht auf den Kreiswahlausschuß anzuwendenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auch Regelungen in § 42 der Gemeindeordnung und § 32 der Kreisordnung aufgeführt. Bei der Novellierung des Landeswahlgesetzes ist eine Anpassung dieser Vorschrift an inzwischen eingetretene Änderungen im kommunalen Verfassungsrecht unterblieben. Richtig zu lesen sind die – dynamischen – Verweisungen wie folgt: § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 6 bis 9 der Kreisordnung. Durch den Ausschluß dieser Vorschriften wird klargestellt, daß Fraktionen, die im Kreiswahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Kreiswahlausschuß hinzubenennen dürfen. Der Kreiswahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus der in § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG festgelegten Zahl an Mitgliedern mit vollem Stimmrecht.

3. **Wahlvorstand und Briefwahlvorstand**

(§§ 11, 12 LWahlG, §§ 12, 56 LWahlO)

Bei den Bestimmungen über die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände ist neu, daß nunmehr die Mitglieder dieser Gremien **möglichst** aus den – zum Landtag – Wahlberechtigten der Gemeinde zu berufen sind. Diese Regelung läßt es z. B. zu, daß Angehörige der Gemeindeverwaltung, die außerhalb der Gemeinde wohnen, ebenfalls in einen Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand der Gemeinde ihrer Beschäftigungsbehörde berufen werden können. Neu ist ebenfalls, daß der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter vor der Wahl – wie bei allen übrigen Wahlen – zu verpflichten hat, sofern sie nicht schon für ein Hauptamt verpflichtet sind. Die Verpflichtung erstreckt sich nunmehr auch auf Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LWahlO). In gleicher Weise sind die Beisitzer des Wahlvorstandes und ggf. hinzugezogene Hilfskräfte vom Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher (zu Beginn der Wahlhandlung) zu verpflichten (§ 36 Abs. 1 Satz 1, § 54 LWahlO).

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Entgegen gelegentlich geäußerten Zweifeln habe ich keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Gemeindedirektoren Behörden und andere öffentliche Stellen auffordern, ihnen zur Gewinnung von Kräften für die Wahlvorstände Name, Anschrift, Alter und Laufbahngruppe der Mitarbeiter mitzuteilen. Die Angabe des genauen Geburtsdatums sowie der Amtsbezeichnung oder der Vergütungs- oder Lohngruppe ist dagegen entbehrlich. Grundlage für die Zulässigkeit dieser Datenübermittlungen aus datenschutzrechtlicher Sicht ist § 11 DSG NW. Hiernach ist für die Übermittlung personenbezogener Daten der Gesichtspunkt entscheidend, ob und inwieweit die Datenübermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben „erforderlich" ist.

Die Erforderlichkeit im o.g. Sinn ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Im einzelnen kann hierfür angeführt werden:

- Es kann nicht verlangt werden, daß die Gemeinde die Wahlvorstände ausschließlich aus ihrem eigenen Personalbestand rekrutiert. Vielmehr trifft die Mitwirkungspflicht gleichermaßen jeden Bürger. Aus staatspolitischen Gründen, aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung, dürfte es sogar wünschenswert sein, wenn man sich nicht ausschließlich auf eine kleine Berufsgruppe konzentriert.
- Aus den gleichen Erwägungen sollte keine Beschränkung auf die Personen vorgenommen werden, die von den Parteien vorgeschlagen werden.
- Für die Gemeindebehörden besteht zwar die Möglichkeit, die Adressen aus dem Einwohnermelderegister zu entnehmen. Diese Verfahrensweise ist jedoch nicht unproblematisch. Zu Wahlvorständen sollten möglichst nur solche Personen bestellt werden, bei denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie den rechtlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen des Wahlgeschehens gewachsen und auch von ihrer Persönlichkeit her geeignet sind. Das Einwohnermelderegister bietet jedoch keine Ansätze zu einer solchen Auslese.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlbehandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LWahlO).

4. **Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**

(§§ 1, 2, 4 LWahlG, § 2 LWahlO, §§ 31 ff. AbgG NW)

Wie inzwischen bei allen übrigen Wahlen ist nunmehr auch bei der Landtagswahl die Wahlberechtigung an das Innehaben einer **Wohnung** im Wahlgebiet geknüpft. Wer mehrere Wohnungen „bewohnt", ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung liegt. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht – entgegen der bisherigen Regelung – auch keine Wahlberechtigung (§ 1 Nr. 3 LWahlG). Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist nur Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters sind mithin widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muß der Betroffene durch geeignete Beweismittel nachweisen, daß er gleichwohl seit drei Monaten in Nordrhein-Westfalen wohnt.

Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen in Nordrhein-Westfalen haben nicht mehr die Möglichkeit, am Ort der Nebenwohnung ihr Wahlrecht auszuüben, da § 1 LWahlO aufgehoben ist.

Der bisherige Wahlausschlußgrund der vorläufigen Vormundschaft ist entfallen (§ 2 Nr. 1 LWahlG, § 2 LWahlO).

Die Wählbarkeit knüpft unverändert an das aktive Wahlrecht an (§ 4 LWahlG).

Die seit 1979 im Abgeordnetengesetz (§§ 31 ff.) getroffenen Regelungen über Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten unverändert fort. Danach können Beamte, Richter und Angestellte, die im Dienste des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, nicht Mitglieder des Landtags sein. Nehmen sie gleichwohl ein auf sie entfallenes Mandat an, ruhen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Angestelltenverhältnis.

5. **Wählerverzeichnis**

(§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17 LWahlG, §§ 13 bis 20 LWahlO)

Die Vorschriften über das Wählerverzeichnis sind in wichtigen Punkten neu gefaßt; vor allem sind die §§ 15, 17 und 19 zu beachten. Auf folgende Einzelheiten weise ich hin:

a) In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 42. Tag vor der Wahl, also am 31. März 1985 – für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 LWahlO). Ich weise darauf hin, daß dieser Grundsatz auch für Wahlberechtigte gilt, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Das gilt auch für Personen, die am Stichtag zwar mit Hauptwohnung gemeldet sind, am 12. Februar 1985 jedoch nicht oder nur mit Nebenwohnung gemeldet waren. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muß die Hauptwohnung mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag in Nordrhein-Westfalen bestanden haben (§ 1 Nr. 3 LWahlG).

b) Hinsichtlich des „Veränderungsdienstes" gilt folgendes:

aa) Wahlberechtigte, die **nach dem Stichtag** – ab 1. April 1985 – innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verziehen, behalten grundsätzlich ihr Wahlrecht in der früheren Wohngemeinde. Sie sollen allerdings bis zum 14. April 1985 (Tag vor der Auslegung) bei der Anmeldung in der Zuzugsgemeinde darauf hingewiesen werden, daß sie dort wählen können, wenn sie dort auch ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Entsprechendes gilt, wenn sich Betroffene **vor dem Stichtag** in ihrer früheren Wohngemeinde **abgemeldet** haben und deswegen dort nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind. Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in beiden Fällen die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

bb) Bei einem Wohnungswechsel von Wahlberechtigten innerhalb der Auslegungsfrist, also vom 15. bis zum 20. April 1985, gilt nach § 19 Abs. 3 LWahlO nunmehr generell das gleiche wie in der Zeit zwischen Stichtag und Beginn der Auslegungsfrist. Bei der Anmeldung in diesem Zeitraum ist der Wahlberechtigte allerdings zu belehren, daß er nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde eingetragen wird.

c) Das Wählerverzeichnis ist nunmehr vor der Auslegung wie bei der Bundestags- und der Europawahl zu beurkunden (§ 17 Abs. 2 LWahlO). Die Beurkundung erfolgt nach dem Muster der neuen Anlage 3 a LWahlO auf dem Titelblatt des Wählerverzeichnisses, im Falle einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte.

d) Auf die den übrigen Wahlordnungen unter Gesichtspunkten des Datenschutzes angepaßte Vorschrift über die Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus dem Wählerverzeichnis in § 17 Abs. 5 LWahlO weise ich besonders hin.

Innerhalb der Auslegungsfrist ist die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses durch Wahlberechtigte oder Wahlvorschlagsträger nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht; die Auszüge und Abschriften dürfen die Geburtstage der Wahlberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat der Gemeindedirektor hinzuweisen. Unter den gleichen Einschränkungen ist auch eine Erteilung von Auszügen oder Abschriften durch die Gemeinden möglich, wobei lediglich die Kenntlichmachung von Altersgruppen zulässig ist. Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen) anstelle der Erteilung von Auszügen und Abschriften des Wählerverzeichnisses oder Überspielung ist nicht zulässig.

Die Wählerverzeichnisse sind so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 69 Abs. 1 LWahlO). Im übrigen ist die

Begrenzung der Auskunftsmöglichkeit aus den Wählerverzeichnissen gemäß § 69 Abs. 3 LWahlO zu beachten.

6. **Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten**

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit benötige ich die Gesamtzahlen der Wahlberechtigten nach dem Stand der Beurkundung des Wählerverzeichnisses (12. April 1985). Ich bitte die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mir diese Zahlen – die Oberkreisdirektoren zusammengefaßt für ihren Kreis – fernmündlich (02 11/8 71–26 29) oder fernschriftlich unverzüglich mitzuteilen.

7. **Wahlbenachrichtigung**

(§ 16 LWahlO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses ist zwingend vorgeschrieben. Der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beizufügen (§ 16 Abs. 2 letzter Satz LWahlO). Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie die Wahlbenachrichtigung und den Wahlscheinantrag auf Vor- und Rückseite einer Postkarte aufdrucken oder ob zwei eigenständige Vordrucke verwandt werden. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Portosatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, Personen, die nur mit Nebenwohnung gemeldet sind und daher nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, in Form einer Art „negativen Wahlbenachrichtigung" auf diesen Tatbestand hinzuweisen und über die Rechtslage aufzuklären.

Ich halte dies für sehr nützlich. Dadurch können unnötige Rückfragen bei den Wahlämtern vermieden werden, mit denen wegen des ausgebliebenen Melderegisterabgleichs und der neu eingeführten Beschränkung des Wahlrechts auf Hauptwohnungsinhaber (§ 1 LWahlG) gehäuft gerechnet werden muß. Ich würde es daher begrüßen, wenn dieses Beispiel Schule machte und sich möglichst alle Gemeinden im Lande dazu entschließen könnten, entsprechend zu verfahren. Wegen des möglichen Inhalts dieser Nachricht erinnere ich an meinen RdErl. v. 20. 7. 1984 (n.v.) – I B 1/20 – 12.84.10 – anläßlich der Allgemeinen Kommunalwahlen 1984.

8. **Wahlscheine**

(§ 3 Abs. 3 bis 5 LWahlG, § 3 bis 7 LWahlO)

Im Gegensatz zum Bundestags- und Europawahlrecht können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG). Eine fernmündliche Antragstellung von Wahlscheinen ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 LWahlO). Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen zur Erlangung eines Wahlscheines jedoch unverändert die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 LWahlG erfüllen.

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 3 Abs. 2 LWahlO).

Eine (weitere) schriftliche Vollmacht ist erforderlich, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst ausgehändigt werden sollen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 LWahlO).

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines sollten nicht zurückgewiesen werden.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können – unselbständige – Wahlscheine noch bis 12.00 Uhr am Wahltag beantragt werden (§ 3 Abs. 3 Satz 3 LWahlO). Auf die Notwendigkeit, den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher in diesen Fällen zu unterrichten, weise ich hin.

Wie zu den übrigen Wahlen ist auch zur Landtagswahl vorgeschrieben, daß für die Versendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen der Luftpostweg zu wählen ist, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 4 Abs. 4 Satz 3 LWahlO). Ich wiederhole meinen bei anderen Wahlen gegebenen Hinweis, daß im Zweifelsfalle im Interesse des Wahlberechtigten dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden sollte.

9. **Aufstellung von Parteibewerbern**

(§ 18, § 20 Abs. 2 LWahlG)

Wie erstmals bei der Landtagswahl 1980 haben der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung einer Partei zur Wahl der Kandidaten und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und im Falle der Aufstellung einer Reserveliste auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Liste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Versicherungen an Eides Statt bilden eine Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages; sie müssen daher bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter im Falle eines Kreiswahlvorschlages bzw. beim Landeswahlleiter im Falle einer Landesreserveliste eingereicht sein. Für die Versicherung an Eides Statt sind die Vordrucke nach Anlagen 10 a und b LWahlO zu verwenden.

Durch den bereits zur Landtagswahl 1980 neu gefaßten § 18 Abs. 4 LWahlG wird klargestellt, daß eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung wie im Bundeswahlrecht nur für solche in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis gelegenen Wahlkreise stattfinden kann, die die Grenze dieser kreisfreien Stadt oder dieses Kreises nicht durchschneiden.

Auch im übrigen haben sich die Bestimmungen über die Bewerberaufstellung nicht verändert. Das gilt auch für das Verhältnis des § 18 LWahlG zum Parteiengesetz. Die Anwendung dieses Gesetzes auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber ist nach wie vor ausgeschlossen.

10. **Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts**

(§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWahlO)

Die Unterstützungsunterschriften sind nunmehr, wie bei allen übrigen Wahlen, auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlagen 14 a und b LWahlO).

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter den Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder das Kennwort und den Wahlkreis auf dem Formblatt zu vermerken (§ 22 Abs. 2 Buchstabe a LWahlO). Entsprechendes gilt für die Unterstützungsunterschriften für die Landesreserveliste.

Ich habe Veranlassung, hier noch einmal auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 69 Abs. 1 LWahlO).

Mitglieder von Wahlorganen (z. B. der Kreiswahlausschüsse), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst Verpflichtete dürfen Mitteilungen über Unterstützungsunterschriften nur bestimmten amtlichen Stellen und nur unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen geben (§ 69 Abs. 4 LWahlO). Hierauf sind insbesondere die Beisitzer in den Wahlausschüssen bei ihrer Verpflichtung durch den Vorsitzenden hinzuweisen. Keinesfalls darf ein Anlaß gegeben werden, daß Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Ver-

schwiegenheitspflicht sind nach § 107, § 108 d Satz 2 StGB strafbar oder können, soweit die Voraussetzungen dieser Strafvorschriften nicht gegeben sind, mit einem Ordnungsgeld belegt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG, § 22 Abs. 1 und 6, § 21 Abs. 3 GO, § 18 KrO).

Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden.

11. **Wahlvorschläge von Parteien**
(§§ 19, 20 LWahlG, §§ 22, 26 LWahlO)

Sowohl die Kreiswahlvorschläge als auch die Landesreservelisten aller Parteien müssen von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Der Landeswahlleiter wird die Unterzeichnungsberechtigten der Parteien rechtzeitig bekanntgeben. Parteien, die in der laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, müssen darüber hinaus nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Danach sind von diesen Nachweisen lediglich befreit

die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) und

die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU).

Der Nachweis der demokratischen Wahl ist für den für das Land zuständigen Vorstand zu führen. Ferner sind maßgebend die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das Programm der Gesamtpartei (§ 22 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Satz 3 LWahlO).

Die Nachweise dienen der förmlichen Feststellung, ob der Wahlvorschlagsträger die Merkmale des Parteienbegriffs im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes erfüllt. Die **Wahl des Vorstandes** ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist. Der Nachweis einer solchen Wahl ist durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen zu führen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a LWahlO).

Die **Satzung** dient der Feststellung, ob die einreichende Personenmehrheit ihrer Struktur nach als organisierte Gruppe überhaupt handlungsfähig ist. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

Das **Programm** muß über die Ziele der Partei erschöpfend Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programminhalts ist nicht zulässig.

Die Nachweise müssen grundsätzlich jedem einzureichenden Wahlvorschlag beigefügt werden. Die Parteien brauchen die Nachweise jedoch nur einmal zu erbringen, wenn sie sie dem Landeswahlausschuß einreichen. Der Landeswahlleiter stellt darüber eine Bescheinigung aus (§ 22 Abs. 4 Satz 2 LWahlO). Die Bescheinigung tritt bei Einreichung der Wahlvorschläge an die Stelle des Nachweises (im einzelnen s. Abschnitt II der Wahlbekanntmachung, Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 11. 1984 – MBl. NW. S. 1708 –).

Neben der Unterzeichnung durch die zuständige Landesleitung und den erwähnten Nachweisen müssen die in der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht im Landtag vertretenen Parteien noch die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften – 100 bei einem Kreiswahlvorschlag und 1000 bei einer Landesreserveliste – beibringen (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

12. **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**
(§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG)

Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landesreservelisten) müssen bis zum 34. Tag vor der Wahl, also bis zum **8. April 1985** – bis 18.00 Uhr – bei den Kreiswahlleitern bzw. beim Landeswahlleiter eingereicht sein. Wie bei den Landtagswahlen 1975 und 1980 fällt dieser Tag wiederum auf den Ostermontag. Anders als damals läuft die Einreichungsfrist wegen des gesetzlichen Feiertages aber nicht mehr einen Tag später ab. Entsprechend der ausdrücklichen Regelung in § 53a BWG ist auch hier davon auszugehen, daß die durch das Landtagswahlrecht bestimmten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einem Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Nicht nur die Parteien und die anderen Wahlvorschlagsberechtigten, sondern insbesondere die Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter werden sich daher auf den Ablauf der Einreichungsfrist am Ostermontag einzustellen haben. Es wird Vorsorge zu treffen sein, daß in den Stunden kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist ein empfangsberechtigter Verwaltungsangehöriger anwesend ist. Darüber hinaus wird das Postamt, bei dem ein Postfach eingerichtet ist, zu veranlassen sein, festzuhalten, welche Postsendungen bis 18.00 im Postfach eingegangen sind.

Mit Rücksicht auf die Häufung der dienstfreien Tage von Karfreitag bis Ostermontag empfehle ich den Kreiswahlleitern, zu prüfen, ob und inwieweit es notwendig ist, während der dienstfreien Tage – etwa stundenweise – eine Ansprechbereitschaft ihrer Dienststelle für die Wahlvorschlagsberechtigten zur Klärung von Zweifelsfragen herzustellen. Ggf. sollte durch Fühlungnahme mit den Wahlvorschlagsberechtigten (in erster Linie den Parteien) eine für diese und die Behörden annehmbare Regelung getroffen werden. Auf den RdErl. des Landeswahlleiters v. 14. 12. 1984 (n.v.) – I B 1/20 – 11.85.14 – weise ich hin.

13. **Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter**
(§ 23 Abs. 1 LWahlO)

Nach der neugefaßten Vorschrift in § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO hat der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlages einen Abdruck hiervon dem Landeswahlleiter zu übersenden. Ich mache auf diese Regelung besonders aufmerksam und bitte die Kreiswahlleiter, mit der Übersendung der Abdrucke nicht zu warten, bis sämtliche zu erwartende Wahlvorschläge eingegangen sind. Sofern am 8. April 1985 noch Kreiswahlvorschläge eingereicht worden sein sollten, bitte ich, den Landeswahlleiter am folgenden Tag fernmündlich oder fernschriftlich vorab zu unterrichten.

14. **Behandlung von Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen**
(§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 24 Abs. 6 LWahlO)

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist sehr kurz bemessen. Eine sachgerechte Vorbereitung der Entscheidungen des Landeswahlausschusses ist daher nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde beim Kreiswahlleiter in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreiswahlleiter gemäß § 24 Abs. 6 Satz 3 LWahlO unverzüglich auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm unaufgefordert unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme auf schnellstem Wege (Sonderkurier) zu übersenden hat.

15. **Reihenfolge und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel**

(§ 24 LWahlG, § 27 Abs. 2 LWahlO)

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Landtagswahl gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:

a) Zunächst erscheinen die Parteien, für die bei der Landtagswahl 1980 Stimmen abgegeben worden sind, in der Reihenfolge der 1980 erreichten Stimmenzahl.

b) Es folgen die Parteien, die sich bei der Landtagswahl 1985 mit einer Landesreserveliste beteiligen, bei der Landtagswahl 1980 aber keine Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.

c) Anschließend folgen die sonstigen Wahlvorschläge. Dies sind Wahlvorschläge von Parteien ohne Stimmen bei der Landtagswahl 1980 und ohne Landesreservelisten bei der Landtagswahl 1985; außerdem Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Reihenfolge richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter.

Die sich aus vorstehend a und b nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge gibt der Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel bekannt. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. Die Nummern der Wahlvorschläge zu c bestimmt der Kreiswahlleiter, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a und b.

16. **Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag**

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerläßlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12.00 Uhr, möglichst aber ganztägig, ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 LWahlO) sachgerecht erledigt werden.

17. **Stimmabgabe**

(§ 26 LWahlG, § 37 LWahlO)

Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in Angleichung an das Bundestags- und Europawahlrecht sowie das Kommunalwahlrecht in § 37 Abs. 3 LWahlO aufgeführt.

Der Wähler weist sich im allgemeinen durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung aus. Sie wird üblicherweise einbehalten; auf Wunsch des Wählers ist sie ihm jedoch wieder auszuhändigen.

Vertrauensperson, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Vertrauensperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 37 Abs. 5 LWahlO).

18. **Verwendung von Stimmenzählgeräten**

(§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 73 LWahlO)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zählgerät-LWahlO sind folgende Stimmenzählgeräte allgemein für Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen amtlich zugelassen:

- Stimmenzählgerät „Schematus" Typ 080900 der Fa. Müller & Lorenz GmbH, Stimmenzählgeräte und Apparatebau, Heinaerweg 26, 6301 Biebertal, früher 6310 Grünberg (s. mein RdErl. v. 12. 5. 1965 – MBl. NW. S. 674/SMBl. NW. 1110 –)
- Stimmenzählgerät „System Darmstadt" der Fa. Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 6102 Pfungstadt; früherer Hersteller Fa. Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstr. 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, (s. mein RdErl. v. 20. 1. 1970 – MBl. NW. S. 250/SMBl. NW. 1110 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Landtagswahl 1985 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-LWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

a) im Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,

b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Stimmenzählgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahl der einzusetzenden Geräte.

Die Zählgerät-LWahlO einschließlich der Wahlniederschrift ist in einigen Punkten der Landeswahlordnung angepaßt worden; ich bitte um Beachtung. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß § 15a Zählgerät-LWahlO aufgehoben worden ist, so daß die Gewährung eines Zuschusses nicht mehr in Betracht kommt.

19. **Unzulässige Wahlwerbung**

(§ 25 Abs. 2 LWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 25 Abs. 2 LWahlG beschränkt, wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Eine sog. Bannmeile ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß ein ungehinderter Zugang zum Wahlgebäude gewährleistet ist und daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt. Mit Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (MBl. NW. S. 1388/SMBl. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 LWahlO).

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

20. **Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum**

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist

auch das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 LWahlG und §§ 34 und 35 LWahlO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten" ist unzulässig. Der neu hinzugefügte letzte Satz in § 37 Abs. 1 LWahlO trägt diesem Grundsatz ausdrücklich Rechnung.

21. **Briefwahl**

(§ 8, § 11 Abs. 2, §§ 28, 31 LWahlG, § 10 Buchst. c und d, §§ 54 bis 58 LWahlO)

Das Briefwahlgeschäft ist bereits zur Landtagswahl 1980 vollständig auf den Gemeindedirektor übergegangen. Vorsorglich bringe ich folgende Regelungen besonders in Erinnerung:

- Der Gemeindedirektor ist Empfänger der Wahlbriefe (§ 28 Abs. 1 LWahlG, § 55 LWahlO).
- Der Gemeindedirektor ist auch Adressat der vom Wähler oder der Person seines Vertrauens abzugebenden Versicherung an Eides Statt, daß der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist (§ 28 Abs. 2 LWahlG).
- Den Briefwahlvorstand hat der Gemeindedirektor zu bilden. Er hat auch die Zahl der Briefwahlvorstände zu bestimmen (s. Nummer 3). Anders als bei den Kommunalwahlen obliegt die Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl in jedem Fall dem Briefwahlvorstand selbst. Diese Tätigkeit kann mithin nicht dem Wahlvorstand eines allgemeinen Stimmbezirks übertragen werden.
- Alle früher vom Kreiswahlleiter vorzunehmenden Einzeltätigkeiten, wie im besonderen der Aufdruck des Eingangsvermerks auf die Wahlbriefe, das Ordnen der Wahlbriefe und ihre Übergabe an den Briefwahlvorstand, der Abschluß der Vereinbarungen mit dem Zustellpostamt über das Bereithalten und Abholen der Wahlbriefe am Wahltag, obliegen dem Gemeindedirektor (§ 57 LWahlO).
- Von Bedeutung ist ferner, daß der Gemeindedirektor das Ergebnis der Briefwahl in die Schnellmeldung für die Gemeinde und auch in die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl in der Gemeinde zu übernehmen hat (§ 58 Abs. 5 LWahlO, Anlage 21 LWahlO).
- Durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher sind Vorkehrungen darüber zu treffen, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und zu diesem Zeitpunkt von einem Gemeindeangehörigen in Empfang genommen werden (§ 57 Abs. 2 LWahlO).
- Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 31 Abs. 2 LWahlG zusammengefaßt. Die Bestimmung enthält eine abschließende Regelung, so daß sonstige formelle Mängel grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen können. Eine besondere Regelung enthält § 58 Abs. 2 Satz 3 LWahlO für den – wohl seltenen – Fall, daß der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet ist. Sofern sich durch Rückfragen beim Gemeindedirektor nicht die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wahlscheinverzeichnisses ergibt, ist der Wahlbrief auch in diesem Fall zurückzuweisen.
- Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem Wahltag stirbt, aus dem Geltungsbereich des Landeswahlgesetzes verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert (§ 31 Abs. 4 LWahlG). Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 4 Abs. 6 Satz 4 LWahlO).

Nach § 55 Abs. 3 LWahlO braucht der amtliche Wahlbrief vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn der Brief im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Diese Regelung überläßt es den Gemeinden, ob sie die Wahlbriefe „vorfrankieren" oder es in Kauf nehmen, erhöhtes Nachporto an die Deutsche Bundespost entrichten zu müssen. Ich erwarte, daß von der Möglichkeit der Vorfrankierung regelmäßig Gebrauch gemacht wird, um Kosten einzusparen. Ein Verzicht auf die Vorfrankierung ist dann vertretbar, wenn erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Wahlbriefe persönlich bei der Gemeinde abgegeben wird oder wenn Wahlberechtigte von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach Abholung der Briefwahlunterlagen sofort an Ort und Stelle wählen zu können. Im letzteren Falle ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlgeheimnisses und für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu tragen. Es wird unumgänglich sein, in der Nähe der Ausgabestelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum für die Wahl verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten.

22. **Feststellung des Wahlergebnisses**

(§§ 29, 30 LWahlG, §§ 41 bis 45 LWahlO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern, der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf" zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Nach dem im § 44 LWahlO geregelten sog. Legeverfahren sind folgende Stapel zu bilden:

- Für jeden Bewerber ein Stapel mit den offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWahlO),
- ein weiterer Stapel, bestehend aus leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, sowie Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben, sowie Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der offensichtlich gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich lautet und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist (§ 44 Abs. 2 Satz 2 LWahlO). Danach zählen je 2 Beisitzer nacheinander je einen dieser Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlO ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 LWahlO.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 30 LWahlG aufgeführt. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 1 abgedruckt. Ich empfehle, sie den Wahlvorständen auszuhändigen. Anlage 1

23. **Schnellmeldungen**

(§ 46 LWahlO)

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 44 Abs. 5 LWahlO) durchgeführt ist.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis haben die Kreiswahlleiter auf dem schnellsten Weg

dem Landeswahlleiter zu melden (§ 46 Abs. 3 LWahlO). Die hierbei zu verwendenden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 20 LWahlO sowie die Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse wird der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern noch übersenden bzw. mitteilen.

24. **Wahlstatistik**
(§ 68 LWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen die Wahl zu statistischen Zwecken nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden alsbald durch besonderen Erlaß des Landeswahlleiters bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 68 Abs. 2 LWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

T. **1. März 1985**

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen.

Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke veröffentlicht werden (§ 68 Abs. 4 LWahlO).

25. **Vordrucke**
(§ 67 LWahlO)

Zahlreiche Vordruckmuster nach der LWahlO sind durch die Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621), teilweise nur geringfügig, geändert worden. Ich bitte, bei der Beschaffung von Vordrucken darauf zu achten, daß die Änderungen berücksichtigt sind.

26. **Fristen und Termine**

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 2 ein Terminkalender beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist. Anlage 2

27. **Erfahrungsbericht**

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Landtagswahl 1985. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Landeswahlrechts von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Anlage 1

Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen

(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.** Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Lassen sich jedoch Zweifel nicht ausräumen, muß die Stimme als ungültig bewertet werden.

Die nachstehenden Beispiele der Stimmenbewertung stützen sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletztenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und auch nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten und versiegelten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt" oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen aller Bewerber offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen sind, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder der Partei vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Partei in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Partei eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Partei oder seinem/ihrem Kreis verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber-/Parteibezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Anlage 2

Terminkalender für die Landtagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 1985

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12. 5. 1967 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin a) für die Wahlberechtigung b) für die Wählbarkeit	§ 1 Nr. 2 LWahlG § 4 (1) LWahlG
29. 2. 1984 (15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerber	§ 18 (5) LWahlG
alsbald	1. Wahl der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse durch die zuständigen kommunalen Vertretungen und Bekanntmachung der Namen durch den Kreiswahlleiter	§ 10 (3) LWahlG §§ 8, 11 (1) LWahlO
	2. Bildung der Stimmbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor, dabei	§ 15 (1) LWahlG § 60 LWahlO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Stimmbezirke	§ 15 (3) LWahlG
	3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters – Landeswahlleiters) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landesreservelisten)	§§ 21, 26 (3) LWahlO
	b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien (parteilosen Bewerbern) nach § 19 (2) und § 20 (1) LWahlG erforderlich sind	§ 21 Buchst. b, § 26 (3) LWahlO
	4. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse	§ 16 LWahlG §§ 13 bis 15, 19 LWahlO
	5. Beschaffung der Vordrucke durch den Kreiswahlleiter und den Gemeindedirektor	§ 67 LWahlO
	6. Bestimmung der Klöster, der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Justizvollzugsanstalten und der gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann	§§ 59, 64, 65, 66 LWahlO
	7. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume durch die Anstaltsleitung	§§ 30, 32, 59, 62, 64, 65 LWahlO
	8. Berufung	
	a) der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 54 LWahlO
	b) der Beisitzer der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrage durch den Wahlvorsteher	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 54 LWahlO
	9. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§§ 12 (1), 54 LWahlO
12. 2. 1985 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seine Wohnung, ggf. seine Hauptwohnung, in Nordrhein-Westfalen haben muß	§ 1 Nr. 3 LWahlG
31. 3. 1985 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tage bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind	§ 16 (1) LWahlG § 15 (1) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
1. 4. bis 14. 4. 1985 (41. bis 28. Tag)	1. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte a) die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, auf Antrag eingetragen werden, b) bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen; Rückmeldung im Falle der Eintragung	§ 15 (2, 3) LWahlO
	2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 16 (1) LWahlO
bis zum 8. 4. 1985 (34. Tag)	1. Bei Eingang eines Kreiswahlvorschlags sofortige Übersendung eines Abdrucks an den Landeswahlleiter	§ 23 (1) LWahlO
	2. Prüfung der Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 21 (1) LWahlG § 23 (1) LWahlO
8. 4. 1985 (34. Tag)	1. **Letzter Tag – bis 18 Uhr** – für die **Einreichung der Wahlvorschläge** (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter)	§§ 19 (1), 20 (2) LWahlG
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 19 (2) S. 4, (3) S. 5, 20 (2) LWahlG § 23 (1) LWahlO
spätestens etwa 9. 4. 1985 (33. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters – Landeswahlleiters) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschusses – Landeswahlausschusses) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landesreservelisten)	§ 21 (3) LWahlG § 11 (2) LWahlO
	2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses	§§ 11 (2), 24 (1), 26 (3) LWahlO
spätestens 11. 4. 1985 (31. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis u. a. auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann d) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§ 17 (1) LWahlG
spätestens 12. 4. 1985 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten	§ 21 (3) LWahlG
	c) Verkündung der Entscheidung	§§ 24 (3), 26 (3) LWahlO
	2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages und einer Landesreserveliste	§ 23 LWahlG
	b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Kreiswahlvorschlags und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren	§ 21 (2) LWahlG §§ 23 (1), 26 (3) LWahlO
	3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 24 (5) LWahlO
	4. Frühester Zeitpunkt für die Mitteilung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch den Landeswahlleiter	§ 24 LWahlG § 27 (2) LWahlO
etwa 12. 4. 1985 (30. Tag)	Beurkundung des Wählerverzeichnisses vor der Auslegung durch den Gemeindedirektor	§ 17 (2) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
14. 4. 1985 (28. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (1) LWahlO
15. 4. bis 20. 4. 1985 (27. bis 22. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§§ 16 (2) S. 2, 17 (1) LWahlG
	3. Zeitraum, in dem auf Verlangen des Wahlberechtigten das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist	§ 17 (4) LWahlO
	4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb des Landes verlegen und nicht in der bisherigen Wohngemeinde wählen wollen; Rückmeldung im Falle der Eintragung	§ 19 (3), § 15 (3) S. 3, 4 LWahlO
15. 4. 1985 (27. Tag)	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG § 24 (6) LWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt	§ 24 LWahlG,
	a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter, vorausgesetzt, daß	§§ 27 (2), 67 (1) LWahlO
	(1) keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen und	
	(2) der Landeswahlleiter die feste Nummernfolge mitgeteilt hat	
	b) für die Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	
	c) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen	§ 4 (3) LWahlO
18. 4. 1985 (24. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
	2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter	§ 24 LWahlG §§ 27 (2), 67 (1) LWahlO
20. 4. 1985 (22. Tag)	Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlG
22. 4. 1985 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 22 (1) LWahlG § 25 LWahlO
	2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen, ggf. Polizeieinheiten und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 7 (2, 3) LWahlO
25. 4. 1985 (17. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 18 (3) LWahlO
28. 4. 1985 (14. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen –	§ 17 (4) LWahlG § 18 (3, 4) LWahlO
4. 5. 1985 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 7 (1) LWahlO
6. 5. 1985 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdrucks an den Kreiswahlleiter	§§ 30, 54, 56 LWahlO
etwa 7. 5. 1985 (5. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken	§ 62 (2) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
spätestens 9. 5. 1985 (3. Tag)	Mitteilung der Zeit der Stimmabgabe in den Anstalten an die Anstaltsleitungen durch den Gemeindedirektor	§ 62 (3) LWahlO
10. 5. 1985 (2. Tag)	1. Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von unselbständigen Wahlscheinen	§ 3 (1) LWahlO
	2. Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 20 (1) LWahlO
spätestens 11. 5. 1985 (Tag vor der Wahl)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Anstaltsstimmbezirken	§§ 32, 33, 59, 62, 64 LWahlO
	2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt (soweit erforderlich) und Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 12 (2) LWahlO
	3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§ 12 (1, 3) LWahlO
	4. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände	
	a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder: eingekommenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht	§ 56 LWahlO
	b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§ 54 iVm. §§ 32 (1), 33 LWahlO
	c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 56 LWahlO
	d) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 54 iVm. § 12 (1, 3) LWahlO
	5. Termin für	
	a) die Verständigung des Kreiswahlleiters über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch den Gemeindedirektor	§ 4 (6) LWahlO
	b) Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 4 (6) LWahlO
11. 5. 1985 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag	
	a) für die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (2) LWahlG § 20 (1) LWahlO
	b) für die Bekanntgabe der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 62 (3) LWahlO
11. 5. oder 12. 5. 1985 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 31, 57 (3) LWahlO
12. 5. 1985 (Wahltag)	**Wahltag**	
	1. Übergabe – falls nicht schon geschehen – des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine an die Briefwahlvorsteher	§ 57 (3) S. 2 LWahlO
	2. – bis 12 Uhr – Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbständigen Wahlscheines und eines unselbständigen bei Erkrankung; bei Ausstellung eines unselbständigen Wahlscheins Unterrichtung des für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorstehers über die Ausstellung	§ 3 (1) LWahlO
	3. – bis 12 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 4 (3) LWahlO
	4. – bis 15 Uhr – Mitteilung der Namen der Wahlberechtigten, an die noch am Wahltage Wahlscheine ausgestellt worden sind, an den Briefwahlvorsteher zwecks Nachtragung in den Wahlscheinnachweisen	§ 57 (3) S. 3 LWahlO
	5. – 18 Uhr – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 28 (1) LWahlG § 57 LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Wahlabend – nach 18 Uhr –	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung –	
	a) vom Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 46 (1) LWahlO
	b) vom Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§§ 46 (1), 58 (5) LWahlO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 46 (3) LWahlO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und Briefwahlniederschriften mit Anlagen an den Gemeindedirektor	§§ 45 (3), 48 (4) LWahlO
ab 13. 5. 1985	1. Übersendung der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften (ohne Anlagen) durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§§ 45 (3), 58 (4) LWahlO
	2. Übergabe der Wahlunterlagen an den Gemeindedirektor, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen	§§ 47, 58 (4) LWahlO
	3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis	§ 48 (1) LWahlO
	4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß	§ 32 (2) LWahlG § 48 (3, 4) LWahlO
	5. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 32 (3) LWahlG § 49 LWahlO
	6. Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter	§ 48 (4) LWahlO
	7. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 34 LWahlG § 50 LWahlO

– MBl. NW. 1985 S. 22.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Am Dienstag, 29. Januar 1985, findet um 14.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, die konstituierende Sitzung der nach der Kommunalwahl 1984 neu gewählten Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Bestimmung von Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften und Bestellung des Schriftführers
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26. November 1984
4. Bild der Fachausschüsse
   a) Wahl der Ausschußmitglieder einschließlich Stellvertreter
   b) Verteilung der Ausschußvorsitze
   c) Bestimmung der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

   Berichterstatter: Verbandsvorsteher Högener
5. Neubildung der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Finanzierung des Verbundverkehrs"
   Berichterstatter: Verbandsvorsteher Högener
6. Ersatzwahl zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH
   Berichterstatter: Verbandsvorsteher Högener

Der Hinweis auf die Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 9. Januar 1985

Krings
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1985 S. 35.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 1. 1985 – II/A 2 – 77 – 01

Ergänzend zu der Bek. v. 13. 10. 1984 (MBl. NW. S. 1608) wird folgendes mitgeteilt:

Letztmalig im Jahre 1985 finden Vollprüfungen für Kandidaten, die auch auf dem Gebiete des Steuerrechts geprüft werden, sowohl im Frühjahrstermin als auch im Herbsttermin statt. Ab dem Jahre 1986 steht für solche Kandidaten, die eine Vollprüfung abzulegen beabsichtigen, nur noch der Herbsttermin zur Verfügung. Dementsprechend sind Zulassungsanträge von solchen Kandidaten jeweils einzureichen beim

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW
– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1

bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres.

Im übrigen wird auf die vorgenannte Bekanntmachung Bezug genommen.

– MBl. NW. 1985 S. 36.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1983 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1984 Einbanddekken für 2 Bände vor zum Preis von 26,– DM zuzüglich Versandkosten von 5,– DM = 31,– DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1985 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1985 S. 36.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0177-3569